

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 409/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Nechama K [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED]th Street, F [REDACTED], N [REDACTED], [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte JR [REDACTED], [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

[REDACTED] Straße, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Februar 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Klageansprüche auf weitere Entschädigung für Gesundheitsschaden verneint hat, liegen ausschließlich auf tatsächlichem Gebiet. Rechtsfragen stellen sich nicht.

Der Einwand der Beschwerde, das Berufungsurteil weiche von BGH RZW 1970, 216 ab, liegt neben der Sache. Den von nervösen Störungen begleiteten Erschöpfungszustand in der Zeit von 1945 bis 1949 hat schon die Entschädigungsbehörde als Verfolgungsleiden anerkannt und Entschädigung dafür geleistet. Die Abgrenzung Verschlimmerung wesentliche Mitverursachung spielt im Streitfall keine Rolle. Die heute bestehenden psychischen Störungen der Verfolgung zuzurechnen, scheitert an der tatrichterlichen Feststellung, daß sie familienbezogene Ursachen haben.

Dr. Thumm

Henkel